

906 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Lesotho betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931

Der gegenständliche Notenwechsel sieht vor, daß das durch die Erlangung der Unabhängigkeit Lesothos im Verhältnis zwischen Österreich und Lesotho außer Kraft getretene österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen aus dem Jahre 1931 zwischen beiden Staaten im wesentlichen unverändert weiter anzuwenden ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Notenwechsels die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Lesotho betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann